

SGB-BiS

Version 2.2 per 1.1.2016



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

- Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für die Beurteilung von Kundenansuchen betreffend die Teilnahme an der Aktion Billigere Senkgruben sowie für die Abrechnung der Räumung ebenso die Beendigung einer Aktionsteilnahme und deren Endabrechnung.

1.2. Grundlage der SGB-BiS sind in der jeweils letztgültigen Fassung

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>
- Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG) samt zugehörigen Verordnungen
- Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG)

1.3. Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an Wien Kanal unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu richten.

2. Gültigkeit

2.1. Die Aktion gilt nur für Senkgrubenanlagen,

- 2.1.1. die ganzjährig über eine befestigte Verkehrsfläche erreichbar sind, die eine Zu- und Abfahrt eines Räumfahrzeuges in Vorwärtsfahrt zulässt,
- 2.1.2. die nicht weiter als 30 m von der Grundgrenze entfernt sind, wenn innerhalb der Liegenschaft keine LKW-taugliche Zufahrt besteht und daher für die Räumung nicht mehr als ca. 35 m Schlauch ausgelegt werden muss,
- 2.1.3. die mit ihrem tiefsten Punkt nicht mehr als 5 m unter dem Niveau des Aufstellungsortes des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges liegen,
- 2.1.4. bei denen nicht über Privatgrund Dritter gefahren werden muss,
- 2.1.5. die nachweislich dicht sind – Befund über Dichtheitsprüfung zum Zeitpunkt des Teilnehmeansuchens nicht älter als 3 Jahre, insgesamt nicht älter als 15 Jahre.
- 2.1.6. die nicht hinsichtlich der Lage der Liegenschaft unabhängig vom öffentlichen Straßennetz so exponiert sind, dass dorthin gemäß Ausbauprogramm von WKN die Errichtung eines öffentlichen Straßenkanals nicht vorgesehen ist,
- 2.1.7. für die seitens der Kundinnen / Kunden keine wesentlichen (Betragshöhe) bzw. längeren (z.B. mehr als 1 Quartalsvorschreibung) Zahlungsrückstände bestehen,
- 2.1.8. bei denen andere räumtechnische Gründe nicht entgegenstehen.

2.2. Die Aktion gilt nicht

- 2.2.1. für wenig benutzte Anlagen mit einem Wasserverbrauch von weniger als 12 m³ pro Jahr sowie für Anlagen mit einem Senkgrubenvolumen von weniger als 3 m³. Dies gilt unabhängig davon, ob im relevanten Bereich ein Kanalprojekt besteht.
- 2.2.2. wenn ein öffentlicher Straßenkanal bereits seit längerem besteht bzw. ein neu errichteter Kanal seit mehr als 6 Monaten fertiggestellt ist
- 2.2.3. wenn für die Räumung eine Zusatzausrüstung wie z.B. eigenes Abdeckfahrzeug, gesonderter Schlauchwagen wegen Mehrlänge der nötigen Schlauchleitung und ähnlicher Zusatzaufwand erforderlich wäre – solche Räumungen sind nur zum Normalpreis möglich.
- 2.2.4. wenn eine Kanalanschlussmöglichkeit besteht
 - Anmerkung: Besteht eine Kanalanschlussmöglichkeit, so ist unabhängig von einer allfälligen Kanalanschlussverpflichtung keine Aktionsteilnahme möglich. Dies gilt auch unabhängig davon ob die Kanalanschlussmöglichkeit einen öffentlichen Straßenkanal, einen innerhalb einer Siedlung oder Kleingartenanlage errichteten Aufschließungskanal oder einen Privatkanal (Abwasserverband etc.) betrifft.

3. Anrecht auf Teilnahme

3.1. Recht auf Teilnahme

- Ein Anrecht auf die Teilnahme an dieser Aktion besteht nicht. Die Stadt Wien behält sich in jedem Fall die freie Auswahl ausdrücklich vor.

3.2. Änderung der Bedingungen

- Die Stadt Wien behält sich eine Abänderung der Geschäftsbedingungen oder eine zeitliche Beendigung dieser Verrechnungsweise ausdrücklich vor, insbesondere wenn zwischenzeitlich eine Kanalanschlussmöglichkeit geschaffen wurde.

3.3. Kündigung mit Frist

- Die Vereinbarung kann von beiden Seiten zu jedem Monatsersten unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden.

3.4. Kündigung mit sofortiger Wirkung

- Wird im Rahmen der Abrechnung / Räumung aufgrund von Mengendifferenzen festgestellt, dass ein nicht gemeldetes Brunnenkonto bzw. eine sonstige nicht gemeldete Fremdwaserversorgung (sh. Pkt. 5) besteht, wird die Aktionsteilnahme mit sofortiger Wirkung gekündigt.
- Ebenso ist bei gravierenden Zahlungsrückständen (Dauer bzw. Höhe) eine sofortige Kündigung möglich.
- Für die Senkgrube wird automatisch ein Löschvermerk gesetzt. Eine Räumung ist dann auch zum Normalpreis erst wieder nach vollständiger Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich. Wien Kanal behält sich vor, nach Begleichung aller Zahlungsrückstände wieder eine Räumung durchzuführen – gegebenenfalls auch nur nach Leistung einer entsprechenden Vorauszahlung.

3.5. KGA, KGV, Siedlerverein etc.

- Kleingartenanlagen jeder Art, Siedlervereine, Siedlerverbände, Gartensiedlungsgebiete und sinngemäße Anlagen sind über ein anlageninternes Kanalsystem (Hauskanal) an den nächstgelegenen öffentlichen Straßenkanal anzuschließen.
- Besteht die Möglichkeit eines Kanalanschlusses zumindest an einer Stelle, ist unbeschadet der Anlageverhältnisse bzw. der internen Entfernungen für kein einziges Grundstück der Anlage eine Aktionsteilnahme möglich.

4. Räumungen

4.1. Räumzeit 7-15 Uhr

- Als Grundlage für die Verrechnung allfälliger Überzeitzuschläge zählt immer der Räumbeginn (Zeitpunkt).
- Die Entgelte für die Räumung von Senkgruben in Aktion beruhen auf der Normalarbeitszeit an Werktagen von 7:00 - 15:00 Uhr.
- Alle Räumungen außerhalb 7:00 – 15:00 Uhr an Werktagen sowie Samstag / Sonntag / Feiertag werden zum Normalpreis zuzüglich Überzeitzuschlag verrechnet.

4.2. Anmeldung und Räumtermine

- Die Anmeldung für eine Räumung muss mindestens 3 Tage im Voraus bei WKN durchgeführt werden.
- Die notwendigen Räumungen können bei WKN im Rahmen eines Dauerauftrags (Im Antragsformular bzw. mit gesondertem Schreiben / E-Mail) bestellt werden, erforderliche Einzelräumungen auch telefonisch bei der für den Kunden zuständigen Außenstelle.

4.3. Füllgrad Senkgrube, Effizienz

- Bei einem mittleren Füllgrad unter 70% des möglichen Senkgrubenvolumens behält sich WKN vor, erst zu einem späteren Zeitpunkt zu räumen bzw. generell das Räumintervall zu verlängern.

5. Wasserversorgung, Verrechnungsgrundlage

5.1. Eigen- bzw. Fremdversorgung

- Im Falle eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung bilden die nach dem Wasserversorgungsgesetz 1960 als bezogen ermittelten Wassermengen auch die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für die Senkgrubenräumung.

5.2. Eigenwasserversorgung

- Bei Eigenwasserversorgung (Brunnen) oder Fremdwasserleitungen ist auf Kosten des Antragstellers ein geeichter (mit Eichplombe versehener) Wasserzähler in die bestehende Hauswasserleitung an geeigneter Stelle einzubauen bzw. einbauen zu lassen und auf Vertragsdauer zu erhalten.
- Die dabei ermittelten Wassermengen gelten als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für die Senkgrubenräumung.

5.3. Zählerstände

- Die Zählerstände sind vor der ersten Räumung und in der Folge laufend einmal jährlich innerhalb des Zeitraumes 1. Juni bis 31. Dezember aufzuzeichnen und WKN schriftlich (Mail, Fax, Brief, Ablesekarte) bekanntzugeben.
- Die jährliche Meldung des Zählerstandes hat unabhängig davon zu erfolgen, ob ein Formular zugesendet wird und ist per Mail, Fax oder Brief möglich. Bei Kleingartenanlagen und Siedlungen ist eine Gesamtmeldung für alle Parzellen bzw. Kundinnen / Kunden möglich.

5.4. Zähler ist defekt

- Bei Defekt des Zählers ist durch Antragstellerin / Antragsteller bzw. Kundin / Kunde unverzüglich für die Reparatur oder den Tausch des Messgerätes zu sorgen.
- Im Fall eines Defekts an der Zählleinrichtung wird der durchschnittliche Verbrauch einer vorangegangenen repräsentativen Periode zur Verrechnung herangezogen.

5.5. Kontrolle

- Für Kontrollzwecke ist gegen Voranmeldung der Zutritt zur Liegenschaft zur Tageszeit zu gestatten.

6. Entgelt

6.1. Verrechnungsmenge

- Die mit geeichten Wasserzählern (ggf. Subzählern) ermittelte Wassermenge.

6.2. Entgelt

- Aktuelle Abwassergebühr siehe SGB-V – Abschnitt 1.

6.3. Anpassung

- Erhöht sich die Abwassergebühr für das Stadtgebiet von Wien oder werden zusätzliche Abgaben oder Steuern hierfür verlangt, so ist ein in gleichem Ausmaß erhöhtes Entgelt für die Senkgrubenräumung zu bezahlen.

6.4. Valorisierung

- Das Entgelt unterliegt einer gesetzlichen Valorisierung, die letzte gesetzliche Valorisierung erfolgte am 1.1.2014.

6.5. Zahlungsverzug

- Jeweils aktuelle Mahnspesen und Verzugszinsen für den Fall eines Zahlungsverzuges siehe Abschnitt 2 der SGB-V unter Zahlungsverzug.

7. Herabsetzung des Entgelts

7.1. Bei öffentlicher Wasserversorgung

- Für Eigenheime und Kleingartenanlagen mit Anschluss an das öffentliche Wassernetz wird ab einer Bewässerungsfläche von mehr als 200 m² für jene Bewässerungsmengen, welche nicht in die Senkgrube gelangen, eine Reduktion der Bemessungsmenge durchgeführt.
- Eine Herabsetzung der Bemessungsmenge erfolgt dabei sinngemäß nach §13 Abs.2 Kanalaräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. Nr. 2/78.

7.2. Bei Eigen- oder Fremdwasserversorgung

- Bei Liegenschaften mit Eigenwasserversorgung (Brunnen) oder Fremdwasserversorgungsanlagen ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen – sh. Pkt. 5.
- Die Gießwässer werden in diesem Fall nicht gemessen und als Grundlage für das Entgelt auch nicht berücksichtigt.

7.3. Anlagen nur als Ganzes möglich

- Bei Kleingartenanlagen, Siedlervereinen, Genossenschaftsanlagen bzw. Zusammenschluss zu Wassergenossenschaften kann die Antragstellung nur zentral über den Verein bzw. die Genossenschaft für alle betroffenen Liegenschaften erfolgen.
- In diesen Fällen ist dem Antrag eine vollständige Liste aller zu entsorgenden Liegenschaften unter Angabe von Namen, Gruppe, Parzelle, Haus Nr. usw., beizulegen.
- Eine Aufteilung des Entgeltes für die Senkgrubenräumung auf die einzelnen Liegenschaften ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller selbst durchzuführen.

8. Abrechnung des Entgelts

8.1. Jahresabrechnung

- Die Abrechnung der Entgelte für die Senkgrubenräumung erfolgt jährlich.

8.2. Teilbeträge Quartal

- Vierteljährlich werden Teilzahlungen vorgeschrieben, diese werden zu den im Wasserversorgungsgesetz 1960 genannten Zeitpunkten fällig.
- Die Höhe der Teilzahlungen wird aufgrund des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im vorangegangenen Bezugszeitraum vorläufig festgesetzt.

8.3. Zahlungsfrist

- Quartals-, Jahres- und Endabrechnungen über Entgelte für Senkgrubenräumungen in Aktion sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- Bei Zahlungsverzug werden die jeweils geltenden Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9% des offenen Betrages verrechnet.

8.4. Direkte Verrechnung entfällt

- Für die laufende Senkgrubenentsorgung erfolgt ab Aktionsteilnahme keine direkte Verrechnung mehr.

8.5. Mengenbestätigung

- Da eine Verrechnung ausschließlich nach dem Wasserbezug erfolgt, werden die Räumungen nur elektronisch erfasst. Eine Kontrolle der geräumten Menge steht allen Kunden frei und ist durch einen Kontrollblick auf das mit Maßangaben versehene Schauglas leicht möglich.
- Eine gesonderte Bestätigung der Räumung im Einzelfall erfolgt nicht, auf Anforderung kann jedoch eine Jahresbestätigung über die Gesamtmenge ausgefolgt werden.

8.6. Verrechnungsdifferenzen

- Da die Verrechnung unabhängig von der geräumten Menge nach dem Wasserbezug erfolgt, ist eine Mengenkontrolle nicht verrechnungsrelevant.
- Üblicherweise gelangen 70 – 90 % des Wasserbezugs in die Senkgrube. Weicht das Räumvolumen vom Wasserbezug deutlicher ab, behält sich Wien Kanal eine genauere Kontrolle vor.
- Ist die geräumte Menge so hoch oder höher als der Wasserbezug, lässt dies auf nicht bekannten zusätzlichen Wasserbezug schließen – Wien Kanal behält sich in solchen Fällen eine sofortige Kündigung der Aktion vor.

9. Wegzeit

9.1. Kundin / Kunde nicht angetroffen

- Werden Kundinnen / Kunden im Rahmen einer bestellten (Dauerauftrag) oder gesondert (schriftlich/telefonisch) vereinbarten Räumung zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, gelangt **zusätzlich** zur standardisierten Verrechnung nach Wasserbezug (sh. Pkt. 6) eine Wegzeit zur Verrechnung.

9.2. Verrechnung Wegzeit

- Die Verrechnung der Wegzeit erfolgt unabhängig davon, ob bzw. wann eine Räumung bei der Liegenschaft trotzdem erfolgt sowie auch unabhängig davon, ob im Nahbereich andere Räumungen durchgeführt werden.

9.3. Kosten

- Die Wegzeit ermittelt sich nach dem Ausmaß von 3 m³ Senkgrubenräumung zum Normaltarif - siehe **Pos. 1.4 in SGB-V**.
- Eine Anpassung erfolgt automatisch, wenn sich das Abwasserentgelt ändert.

10. Sonstige Bestimmungen

- Für alle Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung allein zuständig.
- Allfällige Nebenabreden sind nur in schriftlicher Form gültig.
- Die/Der Endgefertigte eines Ansuchens um Aktionsteilnahme ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihr/ihm angegebenen Vertragsdaten sowie Daten über die Art und Häufigkeit der Räumungen von WKN für die Zwecke der Durchführung des Vertrages elektronisch unter der Verarbeitungsnummer V347 gespeichert und verwendet werden.
- Für allfällige Rückfragen erreichen Sie die zuständigen Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter von Wien Kanal unter Tel.: (+431) 4000-30310 (Sekretariat Kanalmanagement); Fax.: (+431) 4000-99-30300.

**Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**